



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 37 (S. 776-788)**
Titel **Verordnung über die Feuerwehr.**
Ordnungsnummer
Datum 25.09.1947

[S. 776] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 73 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom
28. Januar 1934,
verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die politischen Gemeinden besorgen das Feuerwehrwesen. Sie sind verpflichtet, für genügende Einrichtungen zu sorgen und die nötige Organisation hiefür zu schaffen. An die ihnen daraus erwachsenden Kosten gewährt die Gebäudeversicherungsanstalt Beiträge.

Besorgung des
Feuerwehr-
wesens.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können mehrere Gemeinden das Feuerwehrwesen gemeinsam besorgen.

§ 2. Jede Gemeinde erlässt eine Feuerwehrverordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt Sie enthält die näheren Bestimmungen über:

Gemeinde-
feuerwehr-
verordnung.

- a) Feuerwehrpflicht;
- b) Organisation der Feuerwehr;
- c) Mittel der Feuerwehr (Einrichtungen);
- d) Alarmwesen;
- e) Übungs- und Branddienst;
- f) Ausrüstung;
- g) Rapportwesen;
- h) Besoldung;
- i) Strafen;
- k) Ersatzsteuer. // [S. 777]

§ 3. Die Gemeinde kann dem Gemeinderat für die Besorgung des Feuerwehrwesens eine besondere Kommission begeben, in welcher ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz führt.

Feuerwehr-
Kommission.

Der Gemeinderat erstattet dem Statthalter zuhanden der Direktion des Innern alljährlich Bericht auf den vorgeschriebenen Formularen.

§ 4. Rekurse gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission werden erstinstanzlich vom Gemeinderat, endgültig vom Statthalteramt entschieden.

Rekurse.



§ 5. Der Statthalter beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinden und überwacht den Vollzug der vom Regierungsrat und von der Direktion des Innern gemachten Auflagen.

Aufgaben des Statthalters.

Er leitet die jährlichen Berichte des Gemeinderates mit seinen Bemerkungen und Anträgen an die Direktion des Innern weiter.

Er erstattet der Direktion des Innern Bericht über jeden Schadenfall und über allfällig dabei sich ergebende Mängel der Feuerpolizei oder des Feuerwehrwesens der Gemeinde.

§ 6. Die Direktion des Innern ist die oberste Aufsichtsinstanz über das Feuerwehrwesen der Gemeinden.

Aufgaben der Direktion des Innern.

Sie überwacht insbesondere die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehren und hat das Recht, selbst oder durch von ihr ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden durchzuführen.

Gegen Gemeinden, die den Auflagen nicht nachkommen, trifft die Direktion des Innern in Verbindung mit den Statthaltern die erforderlichen Maßnahmen.

§ 7. In feuergefährlichen Industrie- und Gewerbebetrieben, Warenhäusern, Gasthöfen, Hotels, Krankenhäusern und Anstalten, in Theatern, Kino-, Konzert- und andern Vergnügungslokalen, sowie in öffentlichen Gebäuden hat der Eigentümer auf eigene Kosten die zur ersten Bekämpfung eines Schadenfeuers erforderlichen Löscheinrichtungen anzu- // [S. 778] bringen und für zweckdienliche Rettungsvorrichtungen zu sorgen. Diese Vorschrift gilt auch für Bauten, die nur vorübergehend solchen Zwecken dienen, wie Feshütten, Ausstellungs- und Zirkuszelte usw. Diese Einrichtungen sind jederzeit in diensttauglichem Zustand zu halten und für die Handhabung ist eingeübtes Bedienungspersonal zu bestellen. Wo nötig, sind besondere Betriebsfeuerwehren, Kino- oder Theaterwachen zu organisieren.

Besonderer Feuerschutz in Fabriken, Anstalten usw.

Alle Einrichtungen dieser Art, mit Einschluß der Übungen der im Sinne von § 31 anerkannten Betriebsfeuerwehren, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 8. Wer einen Brandausbruch beobachtet, ist verpflichtet, diesen der nächsten Feuermeldestelle sofort zu melden.

Brandmeldung.

Jeder Telephoninhaber ist verpflichtet, eine Feuermeldung unverzüglich an die nächste Feuermeldestelle weiterzuleiten.

§ 9. Für außergewöhnliche Hilfeleistungen von Privaten in Brandfällen kann die Gebäudeversicherungsanstalt Prämien verabfolgen.

Prämie für Hilfeleistungen.

§ 10. Der Verkehr mit Feuerwehrautomobilen unterliegt den allgemeinen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Verkehr mit Feuerwehrautomobilen.

2. Aufgaben der Feuerwehr.

§ 11. Die Feuerwehr leistet Hilfe in Brandfällen und bei Feuersgefahr. Sie besorgt die Futterstockkontrolle.

Aufgaben der
Feuerwehr.

Sie kann auch bei Gefährdung von Leben und Gut der Gemeindeeinwohner durch Sturm, Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosionen usw. zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

Sie hat auf Anruf in Nachbargemeinden nach Möglichkeit Hilfe zu leisten. Die Hilfeanforderung hat durch den Kommandanten oder durch seinen Stellvertreter zu erfolgen. // [S. 779]

Die hilfeleistende Gemeinde kann von der anrufenden Ersatz für ihre Aufwendungen verlangen. Dieser wird gemäß Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwehrwesens von der Gebäudeversicherungsanstalt subventioniert.

§ 12. Das Aufräumen des Brandplatzes ist soweit Sache der Feuerwehr, als dies für die völlige Vernichtung des Feuers, für die Beseitigung der Einsturzgefahr und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Aufräumen des
Brandplatzes.

3. Feuerwehrpflicht.

§ 13. Die Feuerwehrpflicht liegt der männlichen Bevölkerung der Gemeinde ob. Sie beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste und endet mit dem Jahre, in dem das neun- undvierzigste Altersjahr vollendet wird. Sofern für den Feuerwehrdienst nicht die nötige Anzahl Freiwilliger verfügbar ist, bezeichnet die Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen. Durch die Gemeindefeuerwehrverordnung kann nötigenfalls die Feuerwehrdienstpflicht auf jüngere und ältere Jahrgänge ausgedehnt werden. Jeder Feuerwehrmann kann während der ganzen Dauer der Dienstpflicht zur Bekleidung eines Grades und zur Übernahme jedes ihm übertragenen Kommandos verhalten werden.

Dienstpflicht.

§ 14. Die Feuerwehrpflichtigen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohngemeinde eine jährliche Ersatzsteuer zu zahlen. Die Ansätze bemessen sich nach § 66 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung.

Ersatzsteuer.

§ 15. Von Dienst und Steuer sind befreit: die Mitglieder des Regierungsrates, die Statthalter, die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps und der Gemeindepolizei, das Warte- und Ökonomiepersonal derjenigen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, in denen ein besonderer Feuerwehrdienst organisiert ist, Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren, sowie das durch Bundesvorschriften befreite Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten. // [S. 780]

Steuerbefreiung.

Durch die Feuerwehrverordnung der Gemeinde können weitere Kategorien von Einwohnern von Dienst und Steuer befreit werden.

§ 16. Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, bei Hilfeleistungen und bei Hauptübungen zum Transport von Spritzen und anderen notwendigen Gerätschaften gegen angemessene Entschädigung Traktionsmittel aufzubieten.

Benützung von privaten Transportmitteln und Wasserbezugsorten.

Ebenso können private Wasserbezugsorte, wie Hydranten, Fabrikweiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins usw. zu Löschaktionen herangezogen werden.

§ 17. Die Feuerwehr ist berechtigt, auch zu Übungszwecken, öffentliche und private Liegenschaften zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen und Sachen in Anspruch zu nehmen.

Benützung von privaten Liegenschaften.

§ 18. Im Brandfalle können Privatpersonen zur ersten Hilfeleistung herangezogen werden.

Nothilfe.

§ 19. Die Gemeinden versichern:

Versicherung gegen Unfall und Krankheit.

a) Die Feuerwehr gegen die Folgen von Unfall und Krankheit, deren Ursache der Feuerwehrdienst ist; Kommandanten und Offiziere auch für ihre gesetzliche Haftpflicht

b) Privatpersonen, die im Brandfall die erste Hilfe leisten, gegen die Folgen von Unfällen.

Der Abschluß dieser Versicherungen ist für die Gemeinden obligatorisch. An die Prämien solcher Versicherungen leistet die Gebäudeversicherungsanstalt Beiträge.

4. Organisation der Feuerwehr.

§ 20. In jeder Gemeinde besteht eine Pflichtfeuerwehr. Ihre Organisation richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Pflichtfeuerwehr.

In der Regel ist sie zu gliedern in Lösch-, Rettungs-, Elektriker- und Sanitätsabteilungen. // [S. 781]

§ 21. Die Feuerwehren sind so zu organisieren, daß sie rasch eingreifen können. Große Gemeinden teilen ihr Gebiet in Löschkreise mit eigenen Geräten und Gerätelokalen ein und bilden in diesen Kreisen selbständige Kompagnien oder Löschzüge.

Organisation der Feuerwehr.

§ 22. Je nach den Verhältnissen einer Gemeinde kann sich die Feuerwehr gliedern in:

Gliederung der Feuerwehr.

a) Pflichtfeuerwehr;

b) Berufsfeuerwehr;

c) Feuerwehrpikett;

d) Betriebsfeuerwehr.

§ 23. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Elektriker-Abteilung aufzustellen.

Elektriker-Abteilung.



Der Chef der Elektriker-Abteilung untersteht dem Feuerwehrkommandanten direkt. Er entscheidet nach eigenem Ermessen über die Ausführung fachtechnischer Arbeiten. Der übrigen Feuerwehrmannschaft ist es verboten, irgendwelche Handlungen an elektrischen Anlagen vorzunehmen.

§ 24. Jede Feuerwehr hat eine Sanität zu organisieren, die über die erforderliche Ausbildung verfügen muß.

Sanität.

§ 25. Die Alarmierung ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere des Telephons zu organisieren; daneben ist der Straßenalarm auszubilden.

Alarmierung.

§ 26. Es bestehen folgende Grade:

Gradbezeichnung.

I. Kommandanten:

a) Major: Mannschaftsbestand von zwei Kompagnien und mehr oder mindestens acht selbständige Geräte, sowie Sanität, Wache, Elektriker etc.

b) Hauptmann: für alle übrigen Feuerwehren, die kleinere Bestände und weniger Geräte besitzen.

II. Stellvertreter des Kommandanten:

für a) Hauptmann,

für b) Oberleutnant. // [S. 782]

III. Kompagnie-Kommandant:

Hauptmann.

IV. Zugs- oder Abteilungschef:

Oberleutnant oder Leutnant.

V. Geräteführer:

Wachtmeister oder Korporal.

VI. Rechnungsführer:

Fourier.

In kleinen Gemeinden kann der Gemeinderat geeignete dienst- und steuerfreie Gemeindefunktionäre zur Übernahme der Rechnungsführung bestimmen. Der Grad eines Fouriers fällt in solchen Fällen weg.

Die Berufsfeuerwehren der Städte Zürich und Winterthur ordnen die Kommandoverhältnisse sinngemäß.

Die Bezeichnung der Grade erfolgt für den ganzen Kanton einheitlich nach der Bekleidungs Vorschrift der Direktion des Innern.

§ 27. Die Feuerwehr steht unter dem Kommando des Feuerwehrkommandanten. Der Kommandant oder sein Stellvertreter ist für fachgemäße Leitung verantwortlich.

Kommando-
regelung.

Eine allfällige Unterstützung aus Nachbargemeinden untersteht seinem Kommando.

- § 28. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden auf Amtsdauer der Gemeindebeamten vom Gemeinderat gewählt. In Gemeinden, in denen eine Feuerwehrkommission besteht, ist der Feuerwehrkommandant von Amtes wegen Mitglied derselben. Die Wahl der übrigen Offiziere und Unteroffiziere kann durch die Feuerwehrkommission erfolgen. Die Offiziere und Unteroffiziere der anerkannten Betriebsfeuerwehren werden auf Antrag der Betriebsleitung von der zuständigen Gemeindebehörde gewählt. // [S. 783]
- Wahl der Offiziere und Unteroffiziere.
- § 29. Die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere erfolgt nach Absolvierung der vorgeschriebenen Kurse auf Antrag des Kursinspektors. Dies sind Unteroffiziers-, Offiziers- und Kommandantenkurse, von denen durch einen Kursteilnehmer jährlich nur einer besucht werden kann.
- Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren.
- § 30. Die Gemeinden sind verpflichtet, nach Möglichkeit Pikett- und Alarmgruppen zu schaffen.
- Pikett- und Alarmgruppen.
- § 31. Auf Antrag der Gebäudeversicherungsanstalt kann die Direktion des Innern die Betriebsfeuerwehren als Bestandteile der Gemeindefeuerwehr anerkennen. Die Bedingungen der Anerkennung werden in einem Reglement der Direktion des Innern festgelegt.
- Anerkennung von Betriebsfeuerwehren.
- § 32. Mit der Anerkennung gelten für die Betriebsfeuerwehren die gleichen Rechte und Pflichten wie für Gemeindefeuerwehren. Sie unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Im Ernstfalle und bei Alarmübungen übernimmt der Ortsfeuerwehrkommandant den Befehl. Er kann seinen Stellvertreter oder einen anderen Offizier zur Übernahme seiner Funktionen beordern.
- Folgen der Anerkennung.
- § 33. Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter, die Kompagniekommandanten und die Pikettchefs sind verpflichtet, in ihrer Wohnung ein Telefon zu halten, an das die Gemeinde einen angemessenen Beitrag gewähren muß.
- Verpflichtung zur Haltung eines Telefons.
- § 34. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß der Schadenfall der Untersuchungsbehörde und dem Statthalter rechtzeitig gemeldet wird. Der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter hat die Untersuchungsbehörde bei der Ermittlung der Schadenursache zu unterstützen.
- Untersuchung in Brandfällen.
- § 35. Über den Verlauf jedes Schadenfalles hat der Kommandant oder sein Stellvertreter dem Gemeinderat zuhanden des Statthalters einen schriftlichen Rapport abzugeben. // [S. 784]
- Schadenbericht.
- 5. Ausbildung der Feuerwehr.**
- § 36. Als Grundlage für die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Feuerwehren gelten die Exerzierreglemente und Dienstanleitungen des schweizerischen Feuerwehrvereins.
- Grundlagen der Ausbildung.

§ 37. Die Direktion des Innern organisiert Kurse für die Ausbildung von Instruktoren, Kommandanten, Offizieren, Unteroffizieren und Spezialisten. Es gelangen folgende Kurse zur Durchführung:

Organisation der Kurse.

1. Jährlich:

Offiziers- und Geräteführerkurse.

2. Nach Bedarf:

a) Kommandantenkurse;

b) Ausbildungskurse für Instruktoren;

c) Motorspritzenkurse;

d) Elektrikerkurse;

e) Gasschutzkurse;

f) Materialverwalter- und event. weitere Kurse.

§ 38. Die Direktion des Innern beauftragt mit der Durchführung der Kurse in der Regel den kantonalen Feuerwehrverband.

Durchführung der Kurse, Kostentragung.

Die Kosten übernimmt die Gebäudeversicherungsanstalt.

§ 39. Die Direktion des Innern bestimmt, in Verbindung mit dem Vorstand des kantonalen Feuerwehrverbandes und nach Anhören des Gemeinderates, die Zahl der Kursteilnehmer aus der Gemeinde.

Kursteilnehmer.

§ 40. Die Kursteilnehmer werden durch den Gemeinderat rechtzeitig aufgeboden.

Aufgebot für die Kurse.

Die Teilnahme am Kurs ist für jeden Aufgebodenen obligatorisch. Unbegründetes Fernbleiben wird nach Maßgabe von § 64, Absatz 2, und § 72 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung geahndet. // [S. 785]

Jeder Kursteilnehmer hat vollständig, gemäß Bekleidungsvorschrift der Direktion des Innern, ausgerüstet und im Besitze der Reglemente des schweizerischen Feuerwehrvereins zum Kurs anzutreten.

§ 41 Die Unterrichtspläne und die Kursprogramme werden vom Kursinspektor aufgestellt. Sie sind der Direktion des Innern rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Unterrichtspläne und Kursprogramme.

§ 42. Die Direktion des Innern wählt jeweilen auf die Amtsdauer der kantonalen Behörden und Beamten für sämtliche Kurse einen Inspektor und einen Stellvertreter. Ihm untersteht die gesamte Ausbildung der Instruktoren und des Kadets.

Kursinspektor.

§ 43. Die Direktion des Innern ernennt, nach Anhörung des Kursinspektors und auf Antrag der Gebäudeversicherungsanstalt, die Kursleiter und die Instruktoren. Die Kursleiter haben die Dienst- und Tagesbefehle für die Kurse rechtzeitig auszuarbeiten und der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Kursleiter und Instruktoren.

Wer nicht mehr aktiven Feuerwehrdienst leistet, muß vier Jahre nach seiner Entlassung von der Instruktion und als Experte an Inspektionen zurücktreten.

- § 44. Die Entschädigung an Kursinspektor, Kursleiter, Instruktoren, Kursteilnehmer und Experten bei Hauptübungen wird durch eine besondere Besoldungsvorschrift der Direktion des Innern geregelt. Besoldung des Instruktion-personals.
- § 45. An die Kosten der Kaderkurse der Bezirksfeuerwehrverbände entrichtet die Gebäudeversicherungsanstalt einen Beitrag von 50 %, sofern die Ausbildung nach den Reglementen des schweizerischen Feuerwehrvereins erfolgt. Kosten der Kaderkurse in den Bezirken.
- § 46. Die Gemeinden sind verpflichtet, jährlich wenigstens vier Mannschafts- und zwei Kader- und Spezialübungen abzuhalten. Die Dauer der Übungen beträgt mindestens zwei Stunden. Zudem hat für die ganze Feuerwehr oder für jede Kompagnie oder jeden Löschkreis in jedem Jahr eine Hauptübung stattzufinden. Feuerweh-übungen.
Die Hauptübung kann durch eine Alarmübung ersetzt werden.
// [S. 786]
- § 47. Die Übungsprogramme der Gemeindefeuerwehren sind in zwei Exemplaren den Statthalterämtern für sich und zuhanden der Direktion des Innern bis 30. April des laufenden Jahres einzusenden. Übungs-programme.
- 6. Ausrüstung der Feuerwehr.**
- § 48. Die Beschaffung und der Unterhalt der für den Feuerwehrdienst notwendigen Geräte und die persönliche Ausrüstung von Kader und Mannschaft ist unter Vorbehalt von § 7 Sache der Gemeinden, beziehungsweise der Betriebe. Es kommen hiefür in Frage: Geräte und persönliche Ausrüstung.
- a) Alarmvorrichtungen;
 - b) Geräte für den Löschdienst;
 - c) Geräte für den Rettungsdienst;
 - d) Beleuchtungsmaterial;
 - e) Pionier Werkzeug;
 - f) Sanitätsmaterial;
 - g) Rauch- und Gasmasken, Wiederbelebungsapparate.
- Geräte und Werkzeuge müssen den Vorschriften des schweizerischen Feuerwehrvereins entsprechen. Diese Anschaffungen werden von der Gebäudeversicherungsanstalt nach der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwehrwesens subventioniert.
- § 49. In den Löschkreisen sind zentral gelegene Lokale für die Aufbewahrung von Feuerwehrgeräten zu erstellen. Geräte lokale.
Diese müssen leicht zugänglich, staubfrei, gut belüftet und belichtet sein und dürfen keinen andern Zwecken dienen.
Lokale für Motorspritzen und Feuerwehrautos müssen heizbar sein, damit die Motoren auch im Winter jederzeit aktionsbereit sind.

§ 50. Eine Vorschrift der Direktion des Innern bestimmt, unter welchen Bedingungen Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren subventioniert werden.

Bekleidungs-
vorschrift.

§ 51. Die Gemeinden sind verpflichtet:

Wasserbezugs-
orte.

- a) Wasserbezugsorte in ausreichender Anzahl mit beständigem und genügendem Wasserzufluß und genügendem Druck zu errichten;
// [S. 787]
- b) die ausgeschiedene Löschreserve immer zur Verfügung zu halten und dieses Wasser nur in Brandfällen zu verwenden;
- c) die Hydranten periodisch auf ihren Zustand und ihre Bereitschaft zu untersuchen und sie ständig leicht auffindbar und zugänglich zu halten;
- d) die Wasserbezugsorte der Feuerwehr für Lösch- und Übungszwecke unentgeltlich zu überlassen;
- e) das Löschwasser für Brandfälle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Genossenschaften, Korporationen und Private, deren Hydrantenanlagen aus Mitteln der Gebäudeversicherungsanstalt subventioniert wurden.

§ 52. In abgelegenen Weilern, Höfen und Häusergruppen, für die weder der Anschluß an eine bestehende noch die Erstellung einer eigenen Hydrantenanlage in Frage kommt, sind durch die Gemeinden an günstig gelegenen Stellen Feuerweiher oder andere zweckdienliche Wasserbezugsorte zu erstellen und stets in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Die Verwendung des Wassers zu andern als zu Feuerlöschzwecken ist verboten. Feuerweiher sind mit Rücksicht auf ihre Verwendung für Motorspritzen mit einem Fassungsvermögen von mindestens hundert Kubikmetern zu erstellen.

Feuerweiher.

§ 53. Die Gemeinden sind verpflichtet, über alle der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Mittel, sowie über den Bestand an Gegenständen der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung, ein genaues Verzeichnis zu führen und darüber jährlich Bericht zu erstatten.

Kontrolle der Mittel
der Feuerwehr.

7. Strafbestimmungen.

§ 54. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 72 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung mit Polizeibuße von 5–500 Franken bestraft, insofern nicht die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des Gesetzes über die Ordnungsstrafen zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleibt Überweisung an // [S. 788] den Strafrichter wegen Ungehorsams gemäß Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Straf-
bestimmungen.



8. Übergangsbestimmung.

§ 55. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Die Gemeinden haben ihre Feuerwehrverordnung bis spätestens 31. Dezember 1948 dieser Verordnung anzupassen.

Inkrafttreten.

Zürich, den 25. September 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Henggeler.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.09.2015]